

MEMORANDUM

V 1.0

23.02.2023

#

Datum

Statuten Verein "Lampyridæ"

1. Name

Unter dem Namen 'Lampyridæ' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

2. Zweck

Der Verein "Lampyridæ" realisiert Projekte, die sich der Vermittlung von Medien- und darstellender Kunst widmen. Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit von "Lampyridæ" stehen die Erforschung neuer künstlerischer Medien, Technologien und performativer Konzepte sowie die kritische Reflexion und transformative, gemeinschaftsfördernde Kunst-Praktiken, in Form von beispielsweise Aufführungen, Ausstellungen, Workshops und Bildungsaktivitäten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Es gibt die Möglichkeit, Gönner und Gönnerin zu sein.

3.2. Aufnahme

Aufnahmegerüste sind an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme wird auf der nächsten Mitgliederversammlung in Anwesenheit aktiver Vereinsmitglieder gemacht.

3.3. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss und mit dem Tod. Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

3.4 Ausschluss

Der Ausschluss ist möglich auf den Willen von 2/3 der aktiven Mitglieder, einschliesslich Vorstand.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung (MV)
- B. Vorstand (VS)
- C. Revisionsstelle

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) findet bei Bedarf oder auf Anfrage des Mitgliedes oder Vorstand statt. Das Datum der MV wird vor mindestens 2 Wochen vor der Versammlung kommuniziert. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung des Vereinsgrundsätze
- Entscheidungen über aktuelle und zukünftige Projekten
- Festlegung grundsätzlicher Voraussetzungen betreffend Erwerb der Mitgliedschaft
 - Aufnahme der neuen Mitglieder
 - Ausschluss der Mitglieder
 - Wahl der VS
- Festsetzung und Änderungen der Statuten
- Behandlung allfälliger Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über allfällige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

(Fortsetzung)

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er besteht aus mindestens 2 Personen je von einem Geschlecht und kann alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung (MV) gewählt werden. Der Vorstand entscheidet über die Implementation der Projekte im Einvernehmen mit der MV. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

4.4. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 1 Person und muss jedes 1 Jahr von der Mitgliederversammlung (MV) gewählt werden. Die Revisionsstelle kontrolliert die internen und externen Buchhaltungen/Nebenkassen, Belege und Kontobewegungen. Sie schreibt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

5. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner und Gönnerinnen
- Subventionen aus öffentlicher Hand
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

6. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift von einem Vorstand.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.02.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.